

# 1. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Estenfeld

Die Gemeinde Estenfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG in der gültigen Fassung folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

## § 1

### § 4 erhält folgende neue Fassung:

#### § 4 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer der Benutzungszeit für 25 Jahre

a) Reiheneinzelgrabstätten	400,-- €
b) Reihendoppelgrabstätten	700,-- €
c) Urnenreihengrabstätten	300,-- €
d) Urnenreihengrabstätten mit vergänglichen Urnen für die Dauer der Benutzungszeit von 12 Jahren	144,-- €

(2) Bei Verlängerung und Neuerwerb des Benutzungsrechtes werden die Sätze nach Ziffer 1 berechnet.

(3) Bei Neubelegungen ist das Benutzungsrecht für das Grab so zu verlängern, dass zumindest eine Laufzeit entsprechend der Ruhefrist seit der letzten Belegung erreicht wird. Das Benutzungsrecht ist für die erforderliche Zeit neu zu erwerben. Für jedes angefangene Jahr wird 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1, mindestens jedoch 12,-- €, erhoben.

(4) Bei Beerdigungen von Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet hatten, wird zusätzlich eine Sondergebühr erhoben. Diese beträgt das Doppelte der Gebühren nach den Absätzen 1 - 3.

### § 5 erhält folgende neue Fassung:

#### § 5 Überführungs- und Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 18,-- € pro angefangenen Tag erhoben.

(2) Die Gebühren für die Grabherstellung in einer Tiefe von 2,40 m betragen 495,-- €  
in einer Tiefe von 1,80 m 410,-- €  
bei einem Urnengrab 110,-- €  
einschließlich Aushebung und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr.

(3) Das Fahren bzw. Tragen des Sarges oder der Urne zur Grabstätte und die Einsenkung des Sarges oder der Urne wird von Sargträgern vollzogen.

Hierfür sind bei Sargbestattung  
bei Urnenbestattung  
zu entrichten.

120,-- €  
50,-- €

(4) entfällt.

### § 6 enthält folgende neue Fassung:

#### § 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- (1) Gebühren für die Erlaubnis zur einmaligen Aufstellung eines Grabdenkmales bzw. für die Erteilung einer Berechtigungskarte für die Zulassung von Arbeiten im gemeindliche Friedhof nach § 7 Abs. 3 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld 12,-- €.
- (2) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales gemäß § 20 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld 50,-- €.

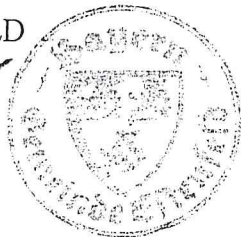
### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Estenfeld, den 14. Februar 2005

GEMEINDE ESTENFELD

  
Rosalinde Schraud  
2. Bürgermeisterin



Nach dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) ist mit Wirkung vom 01.08.1994 die Genehmigungspflicht für die kommunalen Abgabensatzungen entfallen. Die vorgenannte Satzung ist deshalb genehmigungsfrei und wird hiermit bekannt gemacht.

Estenfeld, den 23. Februar 2005

GEMEINDE ESTEFNELD

  
Rosalinde Schraud  
2. Bürgermeisterin

